

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir übermitteln Ihnen wie schon gewohnt tagesaktuell wichtige Informationen und Hinweise zum Umgang mit der Corona-Krise.

1. Einreisebestimmungen und Auswirkungen auf den Grenzverkehr

Die Industriellenvereinigung hat eine Übersicht (Stand: 7.4.) über die aktuellen Einreisebestimmungen in Österreich, die konkrete Situation beim Grenzverkehr zu unseren Nachbarstaaten und die Auswirkungen auf den internationalen Handel erstellt (siehe Anhang).

Wesentliche Informationen:

Bei der Einreise über den Landweg an den Grenzen zu D, I, HU, CH, SLO, FL finden **Grenzkontrollen** statt, die bis **27. April** verlängert wurden. Ein **ärztliches Attest**, welches einen negativen molekularbiologischen Test auf Covid-19 bestätigt (maximal 4 Tage alt) ist mitzuführen.

Ausgenommen von dieser Pflicht sind österreichische Staatsbürger, Personen mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in Österreich (diese Gruppen haben sich durch Unterschrift zu einer 14-tägigen selbstüberwachten Heimquarantäne zu verpflichten), Personen im Transit durch Österreich ohne Zwischenstopp sowie der **Güterverkehr** (medizinische Überprüfung erfolgt stichprobenartig).

Ebenfalls ausgenommen sind **Berufspendler**, die eine entsprechende Bestätigung des Dienstgebers/Auftraggebers vorweisen müssen.

Jedoch wurde mit einer Verordnung österreichischen Staatsbürgern sowie Personen, die in Österreich krankenversichert sind, erlaubt, **ohne Einhaltung der Voraussetzungen** nach Österreich einzureisen, wenn dies zur Inanspruchnahme **unbedingt notwendiger medizinischer Leistungen** in Österreich erfolgt. Bei der Einreise ist eine Bestätigung über die unbedingte Notwendigkeit der Inanspruchnahme einer medizinischen Leistung vorzuweisen.

Die EU hat neben der Schließung der Schengen-Außengrenzen für nicht EWR-Bürger seit April die **Importzölle** auf gewisse Produkte der medizinischen Ausrüstung (u.a. Desinfektionsmittel, Atemgeräte) bis auf weiteres für eine Dauer von vier Monaten **ausgesetzt**.

2. Freistellungsanspruch von Risikogruppen

Dem Vernehmen nach stellen Ärzte bereits **Bestätigungen** aus, in denen Arbeitnehmer Vorerkrankungen attestiert werden und die **Dienstfreistellung empfohlen** wird. Da es derzeit (Stand 7.4.2020) noch **keine allgemeine Definition** der Risikogruppe (wie im Gesetz vorgesehen) gibt, können auch noch keine COVID-19-Risikoatteste im Sinne des Gesetzes

ausgestellt werden. Dennoch ausgestellte Atteste sind „schlichte Atteste“, die daher auch **nicht die gesetzlichen Rechtsfolgen** – einen Anspruch auf Dienstfreistellung bzw. einen Anspruch des Arbeitgebers auf Erstattung durch den Krankenversicherungsträger - auslösen.

Empfehlenswert ist jedenfalls seitens des Arbeitgebers, bei Kenntnis von Vorerkrankungen erhöhte Schutzmaßnahmen für die betreffenden Arbeitnehmer vorzusehen bzw. die Möglichkeit von Homeoffice prüfen.

Diese und alle bisher erfolgten Aussendungen des Fachverbands sind auf der PROPAK-Website samt Beilagen chronologisch abrufbar.

Freundliche Grüße
MMag. Katrin Seelmann